

Februar 2026

Inhalt

Privat: Allgemein

1. Energiepreispauschale für Rentner bleibt steuerpflichtig

Privat: Arbeitnehmende

1. Aufwendungen für einen Pkw-Stellplatz bei doppelter Haushaltsführung

Unternehmen: Allgemein

1. Arbeitszimmer bei unentgeltlicher Mitarbeit im Ehegatten-Betrieb
2. Direktverbrauch aus dem Betrieb von Anlagen zur Energieerzeugung
3. Entlastende Reduzierung der Energiekosten in 2026
4. Erweiterte Gewerbesteuerkürzung bei Mitvermietung eines Lastenaufzugs
5. Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben
6. Schonfrist bei Offenlegung: Ordnungsgeld erst ab März 2026
7. Unrichtiger Steuerausweis bei gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer

Unternehmen: Personal

1. Insolvenzgeldumlage für 2026
2. Kostenlose oder verbilligte Mahlzeiten an Arbeitnehmer ab 2026
3. Steuerliche Behandlung des Arbeitslohns nach den DBA

Unternehmen: Kapitalgesellschaften

1. Schenkungsteuer beim Erwerb eigener GmbH-Anteile

Unternehmen: Personengesellschaften

1. GmbH-Anteile als Sonderbetriebsvermögen II bei Mitunternehmern
2. Steuervergünstigung bei Einbringung von Anteilen nach § 6a GrEStG

Sonderthemen

1. Gerichtliche Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen nach Art. 82 Abs. 6 DSGVO
2. 20.000 EUR zu Ostern sind kein übliches Gelegenheitsgeschenk

Privat: Allgemein

1. Energiepreispauschale für Rentner bleibt steuerpflichtig

Die einmalig ausgezahlte Energiepreispauschale aus dem Jahr 2022 ist auch für Rentenbezieher einkommensteuerpflichtig. Das Sächsische FG wies entsprechende Klagen ab. Die Verfahren sind noch nicht rechtskräftig.

Hintergrund

Die **Energiepreispauschale** wurde im Jahr 2022 als staatliche Entlastung wegen stark gestiegener Energiepreise eingeführt. Sie sollte Bürger finanziell unterstützen. Arbeitnehmer erhielten die Pauschale i. H. von 300 EUR in der Regel über ihren Arbeitgeber. Auch Selbstständige, Versorgungsempfänger und Rentenbezieher konnten die Zahlung erhalten.

Für Rentenbezieher wurde die Energiepreispauschale auf Grundlage des sog. Rentenbeziehende-Energiepreispauschalengesetzes ausgezahlt. Anders als viele Rentner erwartet hatten, **unterlag** die Zahlung jedoch **der Einkommensteuer**.

Entscheidungen

Das Sächsische FG wies auf die Erstveröffentlichung dreier Urteile v. 11.11.2022 hin. Hier wurde entschieden, dass die **Besteuerung der Energiepreispauschale für Rentenbeziehende rechtmäßig** ist. Die Klagen der Steuerpflichtigen wurden abgewiesen.

Nach Auffassung des Gerichts ist die **entsprechende Neuregelung** im Einkommensteuergesetz **verfassungsgemäß**. Der Gesetzgeber habe einen weiten Gestaltungsspielraum. Diesen habe er genutzt, um die Energiepreispauschale durch ihre Besteuerung sozial gerecht zu verteilen.

Das Gericht betonte, dass Rentenbezieher durch die Besteuerung **nicht benachteiligt** würden. Sie würden steuerlich genauso behandelt wie Arbeitnehmer, Selbstständige und Versorgungsempfänger. Ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz des Grundgesetzes liege daher nicht vor. Gegen die Urteile wurde **Revision zum Bundesfinanzhof** eingelegt.

Privat: Arbeitnehmende

1. Aufwendungen für einen Pkw-Stellplatz bei doppelter Haushaltsführung

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass die Kosten für einen separat angemieteten Pkw-Stellplatz bei einer beruflich bedingten doppelten Haushaltsführung als Werbungskosten voll abziehbar sind. Diese Kosten zählen nicht zu den Unterkunfts-kosten, die auf 1.000 € monatlich begrenzt sind.

Hintergrund

Ein Arbeitnehmer, der aus beruflichen Gründen neben seiner Hauptwohnung eine Zweitwohnung in einer anderen Stadt unterhält, kann die dadurch entstehenden Mehrkosten grundsätzlich als Werbungskosten geltend machen. Im vorliegenden Fall hatte der Kläger neben seiner Zweitwohnung auch einen Pkw-Stellplatz angemietet. Die Kosten für den Stellplatz machte er in seiner Steuererklärung als Werbungskosten im Rahmen der doppelten Haushaltsführung geltend.

Das Finanzamt lehnte den Abzug der Stellplatzkosten ab. Es argumentierte, dass der gesetzliche Höchstbetrag für Unterkunfts-kosten bereits ausgeschöpft sei und daher keine weiteren Kosten berücksichtigt werden könnten. Auch Einspruch und Klage des Klägers blieben zunächst erfolglos.

Entscheidung

Der BFH hat klargestellt, dass die Kosten für einen separat angemieteten Pkw-Stellplatz bei einer doppelten Haushaltsführung nicht zu den Unterkunfts-kosten zählen.

Unterkunfts-kosten sind nach dem Einkommensteuergesetz (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 4 EStG) auf 1.000 € pro Monat begrenzt. Zu diesen Unterkunfts-kosten gehören alle Ausgaben, die direkt der Nutzung der Wohnung zugeordnet werden können, wie Miete, Nebenkosten oder Möblierung.

Die Kosten für einen Stellplatz oder eine Garage sind jedoch davon zu unterscheiden. Sie gelten nicht als Aufwand für die Nutzung der Unterkunft selbst, sondern als eigenständige, beruflich veranlasste Mehraufwendungen. Deshalb unterliegen sie nicht der 1.000 €-Grenze und können zusätzlich in voller Höhe als Werbungskosten abgezogen werden, sofern sie notwendig sind.

1. Arbeitszimmer bei unentgeltlicher Mitarbeit im Ehegatten-Betrieb

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat klargestellt, dass die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer grundsätzlich nur dann als Betriebsausgaben abziehbar sind, wenn kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Im Fall der unentgeltlichen Mitarbeit eines Ehegatten ist zweifelhaft, ob das Arbeitszimmer dem Betriebsinhaber steuerlich zugerechnet werden kann.

Hintergrund

Ein Professor betrieb neben seiner Anstellung **zwei Musikschulen**. Die Unterrichtsräume waren angemietet und wurden ausschließlich für den Musikunterricht genutzt. Gemeinsam mit seiner **Ehefrau**, die **keine eigenen Einkünfte** erzielte, kaufte er ein Haus mit Einliegerwohnung. Das Haus diente sowohl privaten als auch beruflichen Zwecken. Die **Verwaltung der Musikschulen** erfolgte von dort aus, wobei die **Ehefrau unentgeltlich und in Vollzeit** für die Musikschulen arbeitete.

In seiner Steuererklärung machte der Professor die Kosten für die betrieblich genutzten Räume im Haus als Betriebsausgaben geltend. Das Finanzamt erkannte diese Kosten nur begrenzt an: Für ein **häusliches Arbeitszimmer** dürfen **maximal 1.250 € pro Jahr** abgesetzt werden, sofern kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Den von der Ehefrau genutzten Raum erkannte das Finanzamt nicht als Arbeitszimmer des Professors an. Einspruch und Klage blieben erfolglos. Eine Aussetzung der Vollziehung (AdV) wurde nicht gewährt.

Entscheidung

Der BFH hat entschieden, dass die **Steuerbescheide teilweise rechtswidrig** sind. Grundsätzlich dürfen Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer und dessen Ausstattung den Gewinn nicht mindern. Eine Ausnahme gilt, wenn für die **berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung** steht. In diesem Fall ist der Abzug auf **1.250 € pro Jahr** begrenzt. Ist das **Arbeitszimmer der Mittelpunkt** der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit, **entfällt diese Begrenzung**.

Im vorliegenden Fall lag der **Schwerpunkt der Tätigkeit des Professors** jedoch nicht im häuslichen Arbeitszimmer, sondern **in den Musikschulen**. Die Kosten für weitere Flächen, die der Professor als Betriebsausgaben geltend gemacht hatte, sind daher nicht abziehbar.

Das Gericht hat außerdem festgestellt, dass es im Einzelfall **ernsthafte Zweifel** geben kann, ob ein **Arbeitszimmer**, das im Rahmen einer **unentgeltlichen Mitarbeit im Ehegatten-Betrieb genutzt** wird, dem **Betriebsinhaber steuerlich zugerechnet werden kann**. Deshalb wurde die **AdV teilweise gewährt**, soweit die Steuerbescheide zu hohe Gewinne angesetzt hatten.

2. Direktverbrauch aus dem Betrieb von Anlagen zur Energieerzeugung

Das Bundesfinanzministerium erleichtert die umsatzsteuerliche Behandlung unentgeltlich abgegebener Wärme. Künftig kann pauschal ein Wert von 3 Cent pro Kilowattstunde angesetzt werden.

Hintergrund

Unternehmen müssen Umsatzsteuer nicht nur auf Verkäufe erheben, sondern auch dann, wenn sie **Leistungen unentgeltlich abgeben**. Das betrifft zum Beispiel Betriebe, die **selbst erzeugte Wärme kostenlos an andere weitergeben** – etwa an verbundene Unternehmen, Mieter oder für private Zwecke. In solchen Fällen muss für die Umsatzsteuer eine sog. Bemessungsgrundlage ermittelt werden, also ein fiktiver Wert der abgegebenen Wärme.

Bislang konnte dieser Wert häufig anhand eines bundesdurchschnittlichen Arbeitspreises für Wärme ermittelt werden, der vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie veröffentlicht wurde. Diese Daten stehen jedoch nicht mehr zur Verfügung. Eine Berechnung auf dieser Grundlage ist daher nicht mehr möglich.

Neue Vereinfachungsregelung

Um Unternehmen dennoch eine einfache und praktikable Lösung zu ermöglichen, hat das Bundesministerium der Finanzen eine **neue Vereinfachungsregelung** eingeführt. Danach wird es aus **umsatzsteuerlicher Sicht** nicht beanstandet, wenn die **Bemessungsgrundlage** für die unentgeltliche Wärmeabgabe auch bei fehlendem Fernwärmeanschluss durch einen Ansatz eines **fiktiven Verkaufserlöses i. H. von 3 Cent pro Kilowattstunde ermittelt** wird.

Änderung im Umsatzsteuer-Anwendungserlass

Die Vereinfachung wurde direkt im Umsatzsteuer-Anwendungserlass verankert. Dort ist nun ausdrücklich geregelt, dass die unentgeltliche Wärmeabgabe aus Vereinfachungsgründen mit 3 Cent pro Kilowattstunde bemessen werden kann.

Die neuen Grundsätze sind **in allen offenen Fällen anzuwenden**. Unternehmen können die Regelung somit auch für noch nicht abgeschlossene Besteuerungszeiträume nutzen.

3. Entlastende Reduzierung der Energiekosten in 2026

Der Gesetzgeber beabsichtigt 2026 eine entlastende Reduzierung der Energiekosten in vielfältigen Einzelbereichen für Privathaushalte und Wirtschaft.

Niedrigere Stromkosten durch Senkung der Strom-Netzentgelte

Der Bund **bezuschusst 2026 die Übertragungsnetzentgelte im Strom-Sektor**. Das entlastet alle: Privathaushalte, Mittelstand, Industrie. Allein durch diese Maßnahme werden die Stromkosten in den nächsten vier Jahren um insgesamt ca. 26 Milliarden Euro sinken.

Steuerentlastung für Agrardiesel

Die Steuerentlastung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (sog. „Agrardiesel“) wird zum 1. Januar 2026 vollständig wiedereingeführt. Die bisherige Agrardiesel-Entlastung wäre ansonsten bereits zum 31. Dezember 2025 ausgelaufen.

Hinweis: Die Steuerentlastung wird fortan auch für die dem Gasöl gleichgestellten Energieerzeugnisse gewährt (ab 2026: 214,80 € / 1.000 Liter).

Stromsteuersenkung für die Wirtschaft

Die Steuerentlastung nach § 9b StromStG wird für Unternehmen des produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft bis auf den EU-Mindeststeuersatz verstetigt. Hierdurch wird eine Stromsteuersenkung für die Wirtschaft erreicht (gilt ab 1. Januar 2026).

Während das **produzierende Gewerbe sowie die Land- und Forstwirtschaft** nach **Verrechnung mit der Stromsteuererstattung** (§ 9b StromStG) nur den von der EU vorgegebenen **Mindeststeuersatz** bezahlen, werden Privathaushalte und weite Teile des Mittelstands hingegen bislang und weiterhin voll belastet.

Abschaffung der Gasspeicherumlage

Zudem entfällt die sog. Gasspeicherumlage ab 2026 vollständig.

Hierdurch werden die Gaspreise spürbar gesenkt. Gleichzeitig wirkt sich dieses dämpfend auf die Strompreise aus, da Gaskraftwerke fortan günstiger produzieren können.

Hinweis: Durch die sog. Gasspeicherumlage werden Kosten für den Betrieb der Gasversorgung in Deutschland finanziert. Sie sorgt dafür, dass Betreiber von Gasspeichern Investitionen tätigen können, damit Speicherkapazitäten ausreichend sind, um saisonale Schwankungen und Versorgungsausfälle abzufedern.

4. Erweiterte Gewerbesteuerkürzung bei Mitvermietung eines Lastenaufzugs

Die Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) klärt, ob die erweiterte Kürzung bei der Gewerbesteuer auch dann gewährt wird, wenn mit einem vermieteten Gebäude ein Lastenaufzug mitvermietet wird. Der BFH hat entschieden, dass dies unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist.

Hintergrund

Eine **GmbH & Co. KG vermietete mehrere Geschäftshäuser** in zentraler Innenstadtlage. In den Gebäuden befanden sich unter anderem **eine Laderampe, ein Personenaufzug und ein Lastenaufzug**. Die Gesellschaft beantragte für die betreffenden Jahre die sogenannte **erweiterte Kürzung bei der Gewerbesteuer** nach § 9 Nr. 1 Satz 2 Gewerbesteuergesetz (GewStG).

Das **Finanzamt lehnte dies ab**, weil mit den Gebäuden auch **Betriebsvorrichtungen** – hier der Lastenaufzug – vermietet wurden. Nach Ansicht des Finanzamts schließt die

Mitvermietung solcher Vorrichtungen die erweiterte Kürzung aus. Die Gesellschaft legte Einspruch und Klage ein, blieb damit aber zunächst erfolglos.

Entscheidung

Der **BFH** gab der Klägerin Recht. Die **erweiterte Kürzung** nach § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG kann auch dann **gewährt** werden, wenn mit dem Gebäude ein Lastenaufzug mitvermietet wird, sofern bestimmte **Bedingungen erfüllt** sind.

Die erweiterte Kürzung bei der Gewerbesteuer ist für Unternehmen gedacht, die **ausschließlich eigenen Grundbesitz verwalten und nutzen**. Sie soll verhindern, dass reine Grundstücksunternehmen durch die Gewerbesteuer belastet werden.

Betriebsvorrichtungen wie Lastenaufzüge zählen **grundsätzlich nicht** zum Grundbesitz. Ihre Mitvermietung kann daher die erweiterte Kürzung ausschließen.

Eine **Ausnahme** gilt, wenn die Mitvermietung der Betriebsvorrichtung als sogenanntes „**unschädliches Nebengeschäft**“ anzusehen ist. Das ist der Fall, wenn die Vorrichtung für die Nutzung des Gebäudes notwendig ist und die Mitvermietung nur einen untergeordneten Umfang hat.

Im entschiedenen Fall war der Lastenaufzug ein **zwingend notwendiger Bestandteil für die wirtschaftliche Nutzung des Gebäudes**. Die Mitvermietung überschritt nicht die Grenzen eines unschädlichen Nebengeschäfts.

5. Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben

Im Unternehmensalltag gibt es häufig Sachentnahmen, vor allem bei Betrieben, die mit Lebensmitteln arbeiten. Doch auch die Sachentnahmen sind umsatzsteuerlich relevant. Sie gelten als unentgeltliche Wertabgaben. Für eine korrekte, aber vereinfachte Besteuerung, gibt die Finanzverwaltung jährlich Pauschbeträge bekannt.

Hintergrund

Ein Bäcker frühstückt morgens ein Croissant aus der eigenen Auslage, bevor der Laden öffnet. Das Croissant wird nicht verkauft, sondern privat verzehrt. Steuerlich gilt dies dennoch als **Entnahme aus dem Betriebsvermögen** – eine sogenannte **unentgeltliche Wertabgabe (Sachentnahme)**. Diese Entnahme muss entsprechend verbucht und der Umsatzsteuer unterworfen werden, obwohl kein Geld geflossen ist.

Pauschbeträge für 2026

Um nicht jede einzelne Brezel, jedes Brötchen oder jedes Mittagessen einzeln dokumentieren zu müssen, veröffentlicht die Finanzverwaltung auch für 2026 **Pauschbeträge**. Diese basieren auf der Grundlage der vom Statistischen Bundesamt ermittelten Aufwendungen privater Haushalte für Nahrungsmittel und Getränke.

Unternehmen können damit **Warenentnahmen monatlich pauschal verbuchen** und können dann auf die Aufzeichnung einer Vielzahl von Einzelentnahmen verzichten. Das ist vor allem interessant für Bäckereien, Fleischereien/Metzgereien, Gaststätten, Cafés, Konditoreien und Lebensmitteleinzelhandelsunternehmen.

Für **2026** wurden folgende **Werte** veröffentlicht:

Gewerbe	Jahreswert für eine Person (ohne Umsatzsteuer)		
	ermäßigter Steuersatz	voller Steuersatz	insgesamt
	EUR	EUR	EUR
Bäckerei	1.671	214	1.885
Fleischerei/Metzgerei	1.487	567	2.054
Gaststätten aller Art			
a) mit Abgabe von kalten Speisen	1.824	629	2.453
b) mit Abgabe von kalten und warmen Speisen	3.173	828	4.001
Getränkeeinzelhandel	123	276	399
Café und Konditorei	1.610	598	2.208
Milch, Milcherzeugnisse, Fettwaren und Eier (Eh.)	721	0	721
Nahrungs- und Genussmittel (Eh.)	1.395	368	1.763
Obst, Gemüse, Südfrüchte und Kartoffeln (Eh.)	384	169	553

Die Pauschbeträge **dienen der Vereinfachung** und sind grundsätzlich ohne individuelle Anpassungen anzusetzen. Eine zeitanteilige Kürzung ist nur bei nachweislich behördlich angeordneten vollständigen Betriebsschließungen möglich.

6. Schonfrist bei Offenlegung: Ordnungsgeld erst ab März 2026

Unternehmen mit dem Bilanzstichtag 31. Dezember 2024 bekommen mehr Zeit für die Offenlegung ihres Jahresabschlusses. Das Bundesamt für Justiz startet Ordnungsgeldverfahren erst ab Mitte März 2026.

Hintergrund

Kaufleute und Handelsgesellschaften müssen für jedes Geschäftsjahr einen **Jahresabschluss** erstellen. Bestimmte Unternehmen, vor allem Kapitalgesellschaften, sind **außerdem verpflichtet**, ihre Rechnungslegungsunterlagen **elektronisch offenzulegen**. Das bedeutet: Die Unterlagen müssen veröffentlicht oder zumindest hinterlegt werden, damit sie für die Öffentlichkeit einsehbar sind.

Für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2021 beginnen, erfolgt die **Übermittlung elektronisch an das Unternehmensregister**. Für ältere Geschäftsjahre sind die Unterlagen beim Betreiber des Bundesanzeigers einzureichen. Werden die Abschlüsse nicht fristgerecht oder nicht vollständig offengelegt, drohen Ordnungsgelder.

Schonfrist für die Offenlegung

Kommt ein Unternehmen seinen Offenlegungspflichten nicht nach, leitet das Bundesamt für Justiz in der Regel ein **Ordnungsgeldverfahren** ein. Auch fehlerhafte Abschlüsse können Konsequenzen haben: Verstoßen veröffentlichte Unterlagen gegen gesetzliche Form- oder Inhaltsvorgaben, kann ein Bußgeldverfahren folgen. Nicht gezahlte Ordnungsgelder, Bußgelder und Verfahrenskosten werden zudem vollstreckt.

Angesichts der anhaltenden Nachwirkungen der COVID-19-Pandemie wurde Unternehmen in den vergangenen Jahren wiederholt **mehr Zeit eingeräumt**.

Was jetzt gilt

Nach Mitteilung des Bundesamts für Justiz werden Ordnungsgeldverfahren für das **Geschäftsjahr mit dem Bilanzstichtag 31. Dezember 2024 vor Mitte März 2026 nicht eingeleitet**. Voraussetzung ist, dass die reguläre Offenlegungsfrist am 31. Dezember 2025 endet.

Die Entscheidung wurde in Abstimmung mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz getroffen. Nach Angaben des Bundesamts handelt es sich um eine **letztmalige Verschiebung**. Damit sollen letztmals die besonderen Belastungen berücksichtigt werden, die sich aus der Ausnahmesituation der Pandemie ergeben haben.

Für Unternehmen bedeutet das: Die Offenlegungspflichten bleiben bestehen – es gibt aber noch einmal eine begrenzte Schonfrist.

7. Unrichtiger Steuerausweis bei gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass ein Unternehmer keine Umsatzsteuer nach § 14c Abs. 1 UStG schuldet, wenn eine Gefährdung des Steueraufkommens ausgeschlossen ist. Im Streitfall wurde eine fehlerhafte Rechnung rechtzeitig korrigiert und der Vorsteuerabzug beim Empfänger korrekt vorgenommen. Damit entfällt die Steuerschuld aus dem unrichtigen Steuerausweis.

Hintergrund

Ein Einzelunternehmer im Metallbau war Organträger zweier GmbHs. Eine dieser GmbHs führte für eine Aktiengesellschaft (AG) Stahlbauarbeiten aus. Die **Abrechnung** erfolgte **zunächst über Abschlagsrechnungen mit ausgewiesener Umsatzsteuer**, die der AG einen Vorsteuerabzug ermöglichte. Später wurde eine **Schlussrechnung** erstellt.

Das Ingenieurbüro der AG **korrigierte die Schlussrechnung handschriftlich**, indem es die Beträge durchstrich und den Rechnungsbetrag anpasste. Der Unternehmer reichte daraufhin seine Umsatzsteuererklärung ein, ohne eine Steuerschuld nach § 14c UStG anzugeben.

Im Rahmen einer **Außenprüfung** wurde festgestellt, dass in der **Schlussrechnung zwar die Abschlagszahlungen, nicht aber die darauf entfallende Umsatzsteuer angerechnet** wurden. Das Finanzamt **forderte daher die volle Umsatzsteuer nach**, da es von einem unrichtigen Steuerausweis ausging. Einspruch und Klage des Unternehmers blieben zunächst erfolglos.

Entscheidung

Der BFH hob die Entscheidung der Vorinstanzen auf. Nach Auffassung des Gerichts lag im Streitjahr **keine Steuerschuld nach § 14c Abs. 1 UStG vor**, weil **keine Gefährdung des Steueraufkommens** bestand.

Ein **Unternehmer schuldet grundsätzlich den Mehrbetrag**, wenn er in einer Rechnung einen zu hohen Steuerbetrag ausweist (§ 14c Abs. 1 UStG). Diese Steuerschuld **entfällt jedoch**, wenn der **Rechnungsempfänger keinen unberechtigten Vorsteuerabzug** geltend gemacht hat und die Gefährdung des Steueraufkommens beseitigt ist.

Im vorliegenden Fall wurde die fehlerhafte Rechnung durchgestrichen und an den Empfänger zurückgegeben. Die AG hat von Anfang an nur den **korrekten Vorsteuerbetrag** abgezogen.

Die Berichtigung des Steuerbetrags ist zu dem Zeitpunkt vorzunehmen, zu dem die Gefährdung des Steueraufkommens entfällt. Eine Änderung der Bemessungsgrundlage (§ 17 Abs. 1 UStG) ist nicht zwingend von einer Rechnungsberichtigung abhängig.

1. Insolvenzgeldumlage für 2026

Arbeitgeber in Deutschland müssen auch im Jahr 2026 die Insolvenzgeldumlage zahlen. Der Umlagesatz bleibt bei 0,15 Prozent. Eine Verordnung zur Änderung des Satzes wurde für 2026 nicht erlassen. Damit gilt weiterhin der gesetzlich festgelegte Beitragssatz.

Hintergrund

Die Insolvenzgeldumlage ist **grundsätzlich von allen Arbeitgebern** zu zahlen, die Arbeitnehmende im Inland beschäftigen. Dabei spielt es keine Rolle, wie groß der Betrieb ist, welcher Branche er angehört oder wie hoch der Gewinn ausfällt. Eine **Bagatellgrenze gibt es nicht**. Die Umlage fällt für alle Beschäftigten an – auch für Auszubildende, Minijobber sowie kurzfristig Beschäftigte.

Alle Arbeitgeber? Alle Arbeitnehmer? Es gibt **einige Ausnahmen**: Keine Insolvenzgeldumlage ist u. a. zu zahlen für ausländische Saisonarbeitskräfte, die mit einer A1-Bescheinigung nachweisen, dass sie den Sozialversicherungsvorschriften ihres Heimatlands unterliegen. Außerdem sind bestimmte Arbeitgeber befreit, etwa Bund, Länder und Gemeinden, öffentlich-rechtliche Körperschaften, Religionsgemeinschaften, öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten sowie Privathaushalte.

Was ist Insolvenzgeld?

Mit der Insolvenzgeldumlage wird das sog. **Insolvenzgeld finanziert**. Das Insolvenzgeld schützt Arbeitnehmende für den Fall, dass der Arbeitgeber zahlungsunfähig wird. Offene Entgeltansprüche werden gesichert, zum Beispiel ausstehende Löhne.

Aus der Insolvenzgeldumlage werden außerdem Sozialversicherungsbeiträge bezahlt, wenn der Arbeitgeber diese wegen einer Insolvenz nicht mehr leisten kann.

Wie wird die Umlage berechnet?

Die Bemessungsgrundlage ist das rentenversicherungspflichtige Bruttoarbeitsentgelt. Dabei werden sowohl das laufende als auch einmalige Entgelt berücksichtigt. Der **Umlagesatz von 0,15 Prozent** wird auf diesen Wert angewendet.

Beispiel: Beträgt das maßgebliche monatliche Arbeitsentgelt 2.500 EUR, liegt die Insolvenzgeldumlage bei 3,75 EUR.

2. Kostenlose oder verbilligte Mahlzeiten an Arbeitnehmer ab 2026

Werden Arbeitnehmern durch den Arbeitgeber Mahlzeiten kostenlos oder verbilligt gestellt, fällt Lohnsteuer an. Für das Jahr 2026 wurden die amtlichen Sachbezugswerte aktualisiert, die bei der Lohnabrechnung zu berücksichtigen sind.

Im Unternehmensalltag kommt es nicht selten zu der Situation, dass der Arbeitgeber seinen Mitarbeitern eine **Mahlzeit kostenlos oder verbilligt überlässt**. Beispiel: In der Betriebskantine erhält der Arbeitnehmer täglich ein vergünstigtes Mittagessen. Oder er erhält

bei einer Dienstreise eine Mahlzeit umsonst. Es handelt sich dabei jeweils um einen **Sachbezug, der lohnsteuerlich berücksichtigt werden muss.**

Die Finanzverwaltung wendet hier eine **Vereinfachungsregelung** an. Werden Arbeitnehmern arbeitstäglich unentgeltliche oder verbilligte Mahlzeiten zur Verfügung gestellt, kann der Arbeitgeber hierfür **amtliche Sachbezugswerte** ansetzen. Maßgeblich sind die Werte nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV).

Dies gilt **nicht nur für Mahlzeiten im Betrieb** (z. B. Kantine), sondern auch für Mahlzeiten,

- die während einer beruflich veranlassten **Auswärtstätigkeit oder**
- im Rahmen einer **doppelten Haushaltsführung** vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten zur Verfügung gestellt werden, sofern der Preis der Mahlzeit 60 EUR nicht übersteigt.

Amtliche Sachbezugswerte für 2026

Für das Kalenderjahr 2026 gelten folgende Werte:

- **Frühstück:** 2,37 EUR
- **Mittag- oder Abendessen:** 4,57 EUR
- **Vollverpflegung (Frühstück, Mittag- und Abendessen):** 11,50 EUR

Diese Beträge sind entsprechend in der Lohnbuchhaltung zu berücksichtigen.

3. Steuerliche Behandlung des Arbeitslohns nach den DBA

Das Bundesfinanzministerium hat sein Schreiben zur steuerlichen Behandlung von Arbeitslohn nach Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) geändert. Ziel ist mehr Klarheit bei Auslandseinsätzen und Freistellungen von Arbeitnehmern.

Hintergrund

DBA regeln, **welcher Staat das Recht hat, Einkünfte zu besteuern**, wenn Menschen **grenzüberschreitend arbeiten**. Sie sollen verhindern, dass Einkommen in mehreren Staaten gleichzeitig besteuert wird. Besonders relevant sind diese Abkommen für Arbeitnehmer, die vorübergehend im Ausland tätig sind oder von einem Unternehmen ins Ausland entsandt werden.

Zur **einheitlichen Anwendung der DBA** veröffentlicht das Bundesministerium der Finanzen (BMF) regelmäßig sogenannte BMF-Schreiben. Darin wird erläutert, wie die steuerlichen Vorschriften in der Praxis anzuwenden sind. Ein solches Schreiben zur Besteuerung von Arbeitslohn wurde nun geändert und ergänzt.

Was das Schreiben regelt

Im Mittelpunkt der Änderungen steht die Frage, **welchem Staat der Arbeitslohn steuerlich zuzuordnen** ist. Das betrifft insbesondere Fälle, in denen Arbeitnehmer grenzüberschreitend

eingesetzt werden oder während einer Kündigungsphase freigestellt sind, aber weiterhin Lohn erhalten.

Künftig kommt beispielsweise einer **Arbeitgeberbescheinigung über die Kostentragung** eine besondere Bedeutung zu. Bestätigt der Arbeitgeber, dass die Lohnkosten vollständig vom ausländischen Einsatzunternehmen getragen werden, gilt dies regelmäßig als Hinweis darauf, dass die Tätigkeit im Interesse dieses Unternehmens erfolgt. Dadurch soll die steuerliche Zuordnung vereinfacht werden.

Neu aufgenommen wurden u.a. **Regelungen zur Besteuerung von Arbeitslohn während widerruflicher oder unwiderruflicher Freistellungen**. Der gezahlte Arbeitslohn wird dabei grundsätzlich dem Staat zugeordnet, in dem die Tätigkeit ohne die Freistellung ausgeübt worden wäre. Damit schafft das Schreiben mehr Rechtssicherheit für solche Übergangsphasen.

Ab wann die Regeln gelten

Die Änderungen sind überwiegend **ab dem 1. Januar 2025** anzuwenden. Einzelne Neuregelungen gelten bereits ab 2024 oder erst ab 2026. Hier gibt das BMF-Schreiben genaue Informationen.

In offenen Fällen können die Regelungen auf Antrag auch rückwirkend angewendet werden.

Unternehmen: Kapitalgesellschaften

1. Schenkungsteuer beim Erwerb eigener GmbH-Anteile

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass die Abtretung von GmbH-Anteilen an die Gesellschaft selbst als steuerbare Schenkung gilt, wenn dadurch der Wert der Anteile anderer Gesellschafter steigt. Maßgeblich ist der Zeitpunkt, zu dem die Abtretung zivilrechtlich wirksam wird. Auch wenn kein Schenkungswille vorliegt, kann Schenkungsteuer entstehen.

Hintergrund

In dem Fall waren **drei Familienmitglieder Gesellschafter einer GmbH**: Zwei Brüder mit jeweils 30 % und ihr Vater mit 40 % der Anteile. Einer der Brüder (Kläger) handelte beim **Verkauf des Anteils seines Bruders an die GmbH** zunächst ohne dessen Vollmacht. Später genehmigte der Bruder die Abtretung vor einem Notar. Der **Kläger** war zu diesem Zeitpunkt **alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer** der GmbH.

Das Finanzamt sah in diesem Vorgang eine sogenannte „**gemischte Schenkung**“ des Bruders an den Kläger und setzte **Schenkungssteuer gegen den Kläger** fest. Der Kläger

widersprach, da zwischen den Brüdern Streit herrschte und kein Schenkungswille bestand. Das Finanzgericht hob den Steuerbescheid auf. Das Finanzamt legte Revision beim BFH ein.

Entscheidung

Der BFH gab dem Finanzamt Recht. Die **Abtretung des GmbH-Anteils an die Gesellschaft selbst ist eine steuerbare Leistung**. Wenn eine Person Anteile an einer Kapitalgesellschaft (wie einer GmbH) an die Gesellschaft abtritt, **erhöht sich der Wert der verbleibenden Anteile der anderen Gesellschafter**. Diese **Werterhöhung gilt** nach § 7 Abs. 8 Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) **als Schenkung**.

Wichtig ist, dass es für die Schenkungsteuer nicht darauf ankommt, ob der Schenker tatsächlich schenken wollte. Entscheidend ist die objektive Werterhöhung der Anteile der anderen Gesellschafter durch die Abtretung.

Der maßgebliche **Zeitpunkt** für die Besteuerung ist der **Tag, an dem die Abtretung zivilrechtlich wirksam** wird. Das ist in der Regel der Tag der notariellen Genehmigung durch den Anteilseigner. Ein vorheriger Kaufvertrag allein reicht nicht aus.

Wichtige Punkte für die Praxis:

- **Schenkungen durch Werterhöhung:** Wenn ein Gesellschafter seine Anteile an die GmbH abtritt, profitieren die übrigen Gesellschafter durch eine Wertsteigerung ihrer Anteile. Diese Wertsteigerung wird als Schenkung behandelt.
- **Zeitpunkt der Steuerentstehung:** Die Schenkungsteuer entsteht erst, wenn die Abtretung zivilrechtlich wirksam ist – meist mit der notariellen Genehmigung.
- **Kein Schenkungswille erforderlich:** Auch ohne ausdrücklichen Schenkungswunsch kann Schenkungsteuer anfallen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.
- **Handeln ohne Vollmacht:** Wird ein Anteil zunächst ohne Vollmacht abgetreten, entsteht die Steuer erst mit der nachträglichen Genehmigung.

Unternehmen: Personengesellschaften

1. GmbH-Anteile als Sonderbetriebsvermögen II bei Mitunternehmern

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass **Anteile eines Mitunternehmers an einer GmbH nicht automatisch als sogenanntes Sonderbetriebsvermögen II (SBV II) bei einer Personengesellschaft gelten**. Entscheidend ist, ob die **Beteiligung überwiegend im Interesse der Personengesellschaft gehalten wird** und der Mitunternehmer die **Kapitalgesellschaft tatsächlich beherrscht**.

Hintergrund

Im entschiedenen Fall war die **Klägerin eine GmbH & Co. KG**. Ein **Kommanditist** war zu **100 % am Festkapital beteiligt** und zugleich **alleiniger Gesellschafter der Komplementär-GmbH**. Die Klägerin wiederum hielt alle Anteile an einer **Tochtergesellschaft**, der A-GmbH.

Um die Liquidität der A-GmbH zu sichern, gewährte der Kommanditist dieser ein **Darlehen**. Dieses Darlehen wurde **bei der Klägerin als Sonderbetriebsvermögen** des Kommanditisten behandelt. Später erhöhte die **A-GmbH ihr Stammkapital**, und der **Kommanditist übernahm einen neuen Anteil** von 3,8 % gegen eine Sacheinlage, den er **anschließend wieder verkaufte**.

Das Finanzamt war der Ansicht, dass dieser **neue Anteil kein Sonderbetriebsvermögen** bei der Klägerin darstellte. Nach erfolglosem Einspruch kam es zur gerichtlichen Klärung.

Entscheidung

Der BFH gab dem Finanzamt Recht. Die Anteile des Kommanditisten an der A-GmbH waren **kein Sonderbetriebsvermögen II** bei der Klägerin.

Maßgeblich für die Einordnung als SBV II sind:

- **Veranlassungszusammenhang:** Es muss ein enger Zusammenhang zwischen der Beteiligung und der Tätigkeit in der Personengesellschaft bestehen. Die Beteiligung muss überwiegend im Interesse der Personengesellschaft gehalten werden.
- **Wirtschaftliche Verflechtung reicht nicht aus:** Auch wenn die Personengesellschaft fast alle Anteile an der Kapitalgesellschaft hält, genügt das allein nicht. Es muss mehr als nur eine finanzielle Beteiligung vorliegen.
- **Beherrschung der Kapitalgesellschaft:** Der Mitunternehmer muss die Kapitalgesellschaft tatsächlich beherrschen und seine Einflussmöglichkeiten zugunsten der Personengesellschaft einsetzen.

2. Steuervergünstigung bei Einbringung von Anteilen nach § 6a GrEStG

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass bei der Einbringung von Anteilen an einer grundbesitzenden Personengesellschaft in eine neu gegründete Gesellschaft die **Steuervergünstigung nach § 6a GrEStG nicht gewährt wird, wenn bestimmte Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Insbesondere muss die sogenannte Vorbehaltensfrist eingehalten werden und es dürfen nur bestimmte Gesellschaften am Vorgang beteiligt sein.**

Hintergrund

Im Streitfall waren **zwei Kommanditgesellschaften Eigentümerinnen von Grundstücken in Deutschland**. An diesen Gesellschaften war jeweils eine ausländische Gesellschaft als

persönlich haftender Gesellschafter beteiligt. Die **Anteile** an den Kommanditgesellschaften wurden über **mehrere Beteiligungsgesellschaften** von einer **ausländischen Kapitalgesellschaft (D-Company) gehalten**, deren Anteile wiederum vollständig einer ausländischen Regierung gehörten.

Später wurde eine **neue ausländische Kapitalgesellschaft (I-Company) gegründet**, deren alleinige Anteilseignerin ebenfalls die ausländische Regierung wurde. Im Rahmen einer Umstrukturierung brachte die Regierung alle Anteile an der D-Company in die I-Company ein.

Das Finanzamt setzte daraufhin **Grunderwerbsteuer** fest, da durch die **Einbringung der Anteile ein steuerbarer Vorgang** nach § 1 Abs. 2a GrEStG vorlag. Die beantragte **Steuervergünstigung** nach § 6a GrEStG wurde **abgelehnt**, weil die sogenannte Vorbehaltsfrist nicht eingehalten wurde. Einspruch und Klage blieben erfolglos.

Entscheidung

Der BFH hat die **Entscheidung des Finanzamts bestätigt**. Die Steuervergünstigung nach § 6a GrEStG kann in solchen Fällen nicht gewährt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Damit eine Steuerbefreiung nach § 6a GrEStG möglich ist, muss der **Einbringende mindestens fünf Jahre vor der Einbringung zu mindestens 95 %** an der aufnehmenden Gesellschaft **beteiligt** gewesen sein. Diese **Vorbehaltsfrist** wurde im Streitfall nicht eingehalten.

Die Steuervergünstigung gilt nur, wenn **ausschließlich ein herrschendes Unternehmen und eine von diesem abhängige Gesellschaft beteiligt** sind. Im vorliegenden Fall waren jedoch mehrere Gesellschaften und eine ausländische Regierung beteiligt, sodass diese Voraussetzung nicht erfüllt war.

Bei **Beteiligungen über mehrere Gesellschaften hinweg** gelten die Regelungen **auf jeder Ebene** entsprechend. Auch hier müssen die Voraussetzungen für die Steuervergünstigung auf jeder Beteiligungsebene erfüllt sein.

Sonderthemen

1. Gerichtliche Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen nach Art. 82 Abs. 6 DSGVO

Das Urteil des Bundesfinanzhof (BFH) stellt klar: Ein Schadenersatzanspruch wegen Datenschutzverstößen kann vor Gericht nur dann erfolgreich geltend gemacht werden,

wenn die Finanzbehörde den Anspruch zuvor abgelehnt hat. Ohne eine solche Ablehnung fehlt die notwendige Voraussetzung für eine Klage.

Hintergrund

Im zugrunde liegenden Fall wurde bei einer Steuerpflichtigen eine **Außenprüfung** durchgeführt. Während dieser Prüfung kam es zu **Meinungsverschiedenheiten** mit dem Finanzamt. Die Steuerpflichtige reichte daraufhin Klage beim Finanzgericht ein und machte verschiedene Rechtsverstöße geltend. **Erst im Verlauf des Klageverfahrens forderte sie zusätzlich Schadenersatz** wegen angeblicher Datenschutzverstöße durch das Finanzamt.

Sowohl das Einspruchsverfahren als auch das Klageverfahren blieben für die Klägerin erfolglos.

Entscheidung

Der BFH entschied, dass die **Klage auf Schadenersatz** nach Art. 82 DSGVO **unzulässig** war. Der Grund: Die Klägerin hatte ihren **Schadenersatzanspruch erst im laufenden Klageverfahren und nicht bereits im Einspruchsverfahren** gegenüber der Finanzbehörde geltend gemacht. Damit lag keine sogenannte „Beschwer“ vor – eine Voraussetzung, damit das Gericht überhaupt über den Anspruch entscheiden darf.

Weder die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) noch andere europäische Vorschriften heben dieses Erfordernis auf. Nach deutschem Verfahrensrecht (§ 40 Abs. 2 Finanzgerichtsordnung) **muss eine Behörde einen Anspruch zunächst ablehnen**, bevor eine Klage zulässig ist.

Art. 82 Abs. 6 DSGVO regelt, dass Schadenersatzansprüche wegen Datenschutzverstößen vor den Gerichten des jeweiligen Mitgliedstaats geltend gemacht werden müssen. Die konkrete Form des Schadenersatzes hängt vom Einzelfall ab. **Grundsätzlich entscheidet der Verantwortliche** – also hier das Finanzamt – zunächst selbst, wie ein Schaden ausgeglichen wird.

2. 20.000 EUR zu Ostern sind kein übliches Gelegenheitsgeschenk

Das Finanzgericht (FG) Rheinland-Pfalz entschied, dass ein Ostergeschenk mit einem Betrag von 20.000 EUR kein übliches Gelegenheitsgeschenk mehr ist und daher Schenkungsteuer anfällt.

Hintergrund

Geld- und Sachgeschenke können **unter bestimmten Voraussetzungen steuerfrei** bleiben. Das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz sieht vor, dass sogenannte „**übliche Gelegenheitsgeschenke**“ **nicht besteuert** werden. Dazu zählen etwa Geschenke zu Geburtstagen, Hochzeiten oder Feiertagen wie Ostern. Wann ein Geschenk noch als „üblich“ gilt, ist jedoch gesetzlich nicht genau festgelegt.

Im entschiedenen Fall erhielt ein heute 60-jähriger Mann von seinem Vater zu Ostern 2015 ein **Geldgeschenk i. H. von 20.000 EUR**. Der Vater hatte seinem Sohn über viele Jahre hinweg

mehrfach hohe Geldbeträge zwischen 10.000 und 100.000 EUR geschenkt. Insgesamt beliefen sich die Schenkungen bis 2017 auf rund 610.000 EUR. Der für Kinder geltende steuerliche Freibetrag bei der Schenkungsteuer von 400.000 EUR innerhalb von zehn Jahren war damit überschritten.

In seiner Steuererklärung behandelte der Sohn mehrere dieser Zuwendungen als **steuerfreie Gelegenheitsgeschenke**. Das zuständige Finanzamt sah das Ostergeschenk jedoch nicht mehr als üblich an und setzte Schenkungsteuer in Höhe von 1.400 EUR fest. Einspruch und Klage blieben erfolglos.

Entscheidung

Das FG Rheinland-Pfalz stellte klar, dass der Begriff des **üblichen Gelegenheitsgeschenks** nach der **allgemeinen Verkehrsanschauung** zu beurteilen ist. Maßgeblich seien nicht die Vermögensverhältnisse von Schenker oder Beschenktem. Andernfalls könnten wohlhabende Familien deutlich höhere Beträge steuerfrei übertragen als weniger vermögende Haushalte. Das verstoße gegen den Gleichheitssatz des Grundgesetzes.

Nach Auffassung des Gerichts ist ein **Geldgeschenk von 20.000 EUR** zu Ostern bei einer Gesamtwürdigung aller Umstände **nicht mehr als üblich anzusehen** und damit steuerpflichtig.

Revision zugelassen

Das Urteil ist **noch nicht rechtskräftig**. Das Gericht ließ die Revision zum Bundesfinanzhof zu. Dort soll geklärt werden, welcher Maßstab für die Üblichkeit von Gelegenheitsgeschenken maßgeblich ist.